

Die heilige Kuh der Demokratie

Deine Rechtsgrundlagen:

- **Art. 1 GG**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

...
- **Art. 2 GG**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- **Art. 3 GG**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

...
- **Art. 5 GG**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- **Art. 8 GG**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.
- **Art. 20 GG**

...

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
- **§1 – 11. BayIfSMV**

(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Für den Zutritt zur D|V gilt folgendes:

- die Polizei hat die D|V zu schützen
 - der Weg zur D|V ist geschützt
 - die D|V ist ein geschützter Raum
 - das Recht auf D|V muss gegeben sein
 - jeder darf friedlich teilnehmen
 - der Zutritt ist barrierefrei zu ermöglichen
 - es gilt die Unschuldsvermutung
- Ausnahmetatbestand gilt immer für Attest-Besitzer (BaylfSMV §1 (2) 2)
 - für den Perso gilt keine Mitführungspflicht, jedoch gilt die Auskunftspflicht
 - aufgrund der "pandemischen" Lage ergeben sich Beschränkungen welche durch die Polizei umgesetzt werden sollen:

Attest-Kontrolle

BaylfSMV §1 (2) 2 – der Glaubhaftmachung genügt somit:

- mündliche Äusserung einer körperlichen Einschränkung (keine konkreten Angaben)
- Eidesstattliche Erklärung über die Echtheit (mündlich oder schriftlich)

Grob rechtswidrig ist:

- Entzug des Perso und/oder eines Attestes zur Beweismittelsicherung
- Fotografieren eines Attestes
- Durchsuchung der Handtasche
- körperliche Durchsuchungen
- Androhung von (Zwangs-)Maßnahmen

Attestprüfung durch die Polizei

Die Polizei darf nur prüfen, ob man eine Maske trägt oder nicht. Das Prüfen von Attesten ist nach dem Infektionsschutzgesetz **nur** den hierfür wegen ihres epidemiologischen Sachverstandes zuständigen Mitarbeitern des Gesundheitsamtes vorbehalten. Eine Beauftragung im Wege der Amtshilfe ist rechtswidrig!

Diese Rechtsauffassung, ist die Auffassung, die Anwälte haben. Die Polizei und ein Teil der Verwaltungsgerichte sieht das zur Zeit noch anders. Daher haben wir hier keine Anweisung verfaßt, sondern eine Meinung.

Die Kontrolle eines Attestes durch die Polizei ist daher grundsätzlich rechtswidrig, hier greift u.a. §9 der Datenschutzverordnung. Nur das Gesundheitsamt darf dieses einsehen, bzw. kann bei dieser ein anonymisiertes Attest (Arzt unkenntlich gemacht) mit eidesstattlicher Erklärung hinterlegt werden. Das Gericht könnte die Echtheit des Attestes bestätigen. Zur Situationsbefriedung vor Ort sollte höchstens ein anonymisiertes Attest mit eidesstattlicher Erklärung gezeigt werden – damit schützt ihr unsere Ärzte.

Beachtet, dass die Polizei es anders macht.

Unsere obige Rechtsansicht teilt weder die Polizei noch ausgesuchte Verwaltungsgerichte. Die Polizei hält ihr Vorgehen für gerechtfertigt!

MNB-/Masken-Kontrolle

Bei D|V gilt Maskenpflicht nach §7 des 11. BaylfSMV, jedoch ist §1 Abs. 2 der Ausnahmetatbestand, der immer gilt. Ebenso gilt, dass der Arzt zu keiner Diagnose verpflichtet ist und es ausreicht, wenn ein Attest soweit informiert, dass der Demonstrant die Befreiung haben muß > §9 der Datenschutzverordnung.

Bitte beachtet zu eurer eigenen Sicherheit:

- beim tragen von FFP2 Masken gelten die Sicherheitsvorschriften nach G26
- der Staat distanziert sich von jeglicher Schadenshaftung die durch das Tragen einer FFP2 Maske entstehen; ihr haftet selbst

Deine Rechte bei Einlassverweigerung zur heiligen demokratischen Kuh (D|V-Recht)

- Datum und Uhrzeit notieren!
- Name und Dienststelle des Beamten fordern und notieren!
>>> **BayPAG Art. 6 Ausweispflicht des Polizeibeamten**
Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen hat der Polizeibeamte sich auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Nähere wird durch Dienstvorschrift geregelt. <<<
- **bei Verweigerung:** den Einsatz-/Gruppenleiter hinzufordern um Name und Dienststelle ermitteln zu können!
- **bei Verweigerung:** die Polizei rufen um Personalien feststellen zu lassen!
- Zeugen suchen!

- **Dann:** eine Dienstaufsichtsbeschwerde in die Wege leiten
- und zusätzlich eine Fortsetzungsfeststellungsklage zum Verwaltungsgericht veranlassen.

Und BITTE:

- seit stets achtsam
- bleibt immer friedlich, freundlich und sachlich
- jede Art von Widerstand meiden; nicht mal ein Muskelzucken
- bei Übergriffen der Polizei:
 - sofort die Hände hoch heben
 - Zeugen suchen
 - Vorfall filmen lassen
(in diesem Fall erlaubt, weil das nicht privat oder ein persönliches Gespräch sein kann)

